

Schachverband Zürichsee (SVZS)

Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Der Schachverband Zürichsee (gegründet am 30. April 1938) ist ein Verein (Verband) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Ein Sitzwechsel ist dem Vorstand und den Mitgliedssektionen innert angemessener Frist schriftlich mitzuteilen.
- 1.2. Der Schachverband Zürichsee (SVZS) fördert und pflegt das Schachspiel in der Region Zürichsee durch Turniere, Ausbildung und Zusammenarbeit der Schachvereine (Sektionen).
- 1.3. Der SVZS ist politisch und konfessionell neutral.
Er anerkennt die Statuten und Reglemente des Schweizerischen Schachbundes (SSB) und richtet seine Tätigkeit danach aus.
Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze von Swiss Olympic (Ethik-Statut), insbesondere zu Fairness, Integrität, Prävention und Transparenz.
- 1.4. Das Verbandsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglieder sind die dem SVZS angeschlossenen Sektionen an den Ufern des Zürichsees und in dessen Umgebung.
- 2.2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten und enthalten Statuten, Mitgliederliste und Vorstand der Sektion.
- 2.3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Rekurs an die nächste Delegiertenversammlung (DV) ist innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids möglich.
- 2.4. Austritte erfolgen schriftlich per Ende Verbandsjahr.
- 2.5. Der Vorstand kann Sektionen ausschliessen, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder dem Ansehen des SVZS schaden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Rekurs an die nächste DV ist möglich.
- 2.6. Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem SVZS.

3. Organe

- 3.1. Die Organe des SVZS sind:
 - 3.1.a. die Delegiertenversammlung (DV)
 - 3.1.b. der Vorstand
 - 3.1.c. die Revisionsstelle

4. Delegiertenversammlung (DV)

- 4.1. Die DV ist das oberste Organ des SVZS.
- 4.2. Die ordentliche DV findet jährlich im ersten Halbjahr des Verbandsjahres statt.
Ausserordentliche DVs können vom Vorstand oder einem Drittel der Sektionen verlangt werden.
- 4.3. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich.

- 4.4. Jede Sektion hat eine Stimme. Sektionen, die ihre Mitgliederbeitragsrechnungen nicht bezahlt haben, haben kein Stimmrecht.
- 4.5. Anträge von Sektionen sind spätestens zwei Wochen vor der DV schriftlich einzureichen.
- 4.6. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.
- 4.7. Die DV behandelt insbesondere:
- 4.7.a. Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
 - 4.7.b. Bericht der Revisionsstelle
 - 4.7.c. Wahlen des Präsidenten, Kassiers, des restlichen Vorstandes und der Revisionsstelle
 - 4.7.d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - 4.7.e. Genehmigung der Turnierreglemente
 - 4.7.f. Genehmigung des Spesenreglement
 - 4.7.g. Statutenänderungen und Auflösung
-

5. Vorstand

- 5.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Seine Zusammensetzung richtet sich nach den Bedürfnissen des Verbandes und umfasst in der Regel die Funktionen Präsident, Kassier, Aktuar, Spielleiter und Jugendschachleiter. Weitere Funktionen können nach Bedarf geschaffen und in Personalunion ausgeübt werden. Die Ämter des Präsidenten und des Kassiers dürfen jedoch nicht in Personalunion besetzt werden.
- 5.2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
- 5.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den SVZS nach aussen.
- 5.4. Der SVZS zeichnet verbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien: Präsident oder Vizepräsident gemeinsam mit dem Kassier.
- 5.5. Bei finanziellen Transaktionen ab CHF 1'000.– oder bei vertraglichen Verpflichtungen ist eine Doppelunterschrift erforderlich.
- 5.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder teilnimmt. Die Teilnahme kann physisch oder virtuell erfolgen.
- 5.7. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 5.8. Für Spesen gilt das separate Spesenreglement.
-

6. Revisionsstelle

- 6.1. Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen Person, die einer Mitgliedssektion angehört, jedoch nicht dem Vorstand des SVZS angehören darf.
- 6.2. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung des SVZS und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder gibt bei Unregelmässigkeiten entsprechende Empfehlungen ab.
-

7. Finanzielles

- 7.1. Die Einnahmen des SVZS setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Turniereinnahmen, Spenden, Sponsoring, öffentlichen Zuschüssen (z. B. Swisslos, kantonale oder kommunale) sowie weiteren zweckgebundenen Beiträgen.
- 7.2. Die Ausgaben des SVZS setzen sich zusammen aus den Kosten für die Durchführung der Verbandsturniere (z. B. Preisgelder, Saalmiete, FIDE-Wertung), die Juniorenförderung, die Verbandsanlässe sowie die administrativen Aufwendungen.

7.3. Das Vermögen des SVZS dient ausschliesslich der Erfüllung des Verbandszwecks.

Der Vorstand sorgt für eine sorgfältige und risikoarme Verwaltung der finanziellen Mittel.

7.4. Für Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vermögen des SVZS. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Sektionen ist ausgeschlossen.

8. Datenschutz

8.1. Der SVZS bearbeitet Personendaten ausschliesslich im Rahmen seiner Aufgaben und gemäss seiner Datenschutzerklärung, unter Beachtung des jeweils geltenden Datenschutzgesetzes (DSG).

9. Streitigkeiten

9.1. Streitigkeiten, die sich aus der Verbandstätigkeit oder aus Beschlüssen der Organe ergeben, werden von der DV endgültig entschieden.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Änderungen müssen auf der Traktandenliste der DV aufgeführt und den Delegierten im Voraus bekannt gegeben werden.

10.2. Die Auflösung des SVZS kann nur durch die DV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sie muss rechtzeitig auf der Traktandenliste angekündigt werden. Ein allfälliges Restvermögen wird unter den zum Zeitpunkt der Auflösung angeschlossenen Sektionen im Verhältnis zur durchschnittlichen Mitgliederzahl der letzten drei Verbandsjahre aufgeteilt.

10.3. Diese Statuten ersetzen jene vom 10. Juni 2016 und treten nach Genehmigung durch die DV vom 12.06.2026 in Kraft.

Ort, Datum:
Stäfa, 12. Juni 2026

Der Präsident:
Bruno Bahnmüller

Der Aktuar:
Peter Wild